

# **Tischtennisverband Südthüringen e.V.**

## **Finanzordnung**

### **1. Allgemeines**

- (1) Die Finanzordnung regelt in Ergänzung der Satzung die Kassengeschäfte und die Buchführung des Tischtennisverbandes Südthüringen (TTVST).
- (2) Die Mittel des TTVST sind nach den Grundsätzen äußerster Sparsamkeit zu verwalten und ausschließlich für die in der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden.
- (3) Die Ausgaben des Verbandes dürfen nicht zweckentfremdet verwendet werden. Personen und Einrichtungen sind nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen zu begünstigen.

### **2. Haushalt**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist eine Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Der Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung) über das vergangene Geschäftsjahr ist dem Vorstand bis 30. April des laufenden Jahres zur Bestätigung vorzulegen.
- (3) Der jährliche Termin des Kassenschlusses wird vom Finanzwart festgelegt.

### **3. Kassenprüfer und Kassenprüfung**

- (1) Für die Kontrolle der rechnerischen Richtigkeit der Kassenbücher und wirtschaftlich zweckmäßigen Verwendung der Verbandsmittel sind die vom Verbandstag für 3 Jahre gewählten Kassenprüfer zuständig.
- (2) Die Kassenprüfer sind berechtigt, regelmäßige Prüfungen vorzunehmen. Der Delegiertenversammlung und dem Vorstand ist über die Prüfung zu berichten. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat durch die beiden Kassenprüfer zu erfolgen.

### **4. Buchhaltung**

- (1) Der Finanzwart ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen und zu erfassen. Die Aufbewahrungszeiten für Unterlagen und Belege richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen – 10 Jahre Kassenbücher, Konten, Inventare und ähnliche Unterlagen sowie Rechnungen und andere Belege über Einnahmen und Ausgaben; – 6 Jahre Geschäftsbriefe und Kopien der ausgestellten Spendenbescheinigungen.
- (2) Der Finanzwart hat dem Vorstand regelmäßig über die Finanzlage zu berichten.

### **5. Zeichnungsberechtigung**

Es sind jeweils Jugendwart, Vorsitzender und der Kassenwart gemeinsam zeichnungsberechtigt.

## **6. Erstattungen, Aufwandsentschädigungen**

Mitglieder und deren Vertreter haben nach Maßgabe der Haushaltslage entsprechend der Satzung des TTVST Aufwandsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.). Die Vergütung der Reisekosten erfolgt nach der gültigen Reisekostenordnung des Thüringer TTV.

## **7. Sonstiges**

Alle anderen finanztechnischen Probleme sind durch den Vorstand per Beschluss zu regeln.

## **8. Schlussbestimmungen**

Die Finanzordnung tritt durch den Vorstandsbeschluss vom 22.11.2017 in Kraft.

Anlage: Gebühren- / Strafordnung / Zuwendungen des TTTV/TTVST für die Bezirksebene